

„Das Heimatblatt“



Badra



Göllingen



Rottleben



Steinhaleben



Seega



Bendeleben



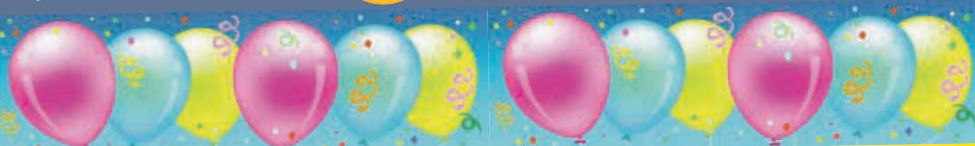
Günserode



Hachelbich



Wippertaler Carnival Club



Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen 2015

im Dorfgemeinschaftsraum / Saal Bendeleben

Eintrittspreise

- Abendveranstaltung: 12,00 €
- Seniorenkarneval: 8,00 €



Beginn

- Abendveranstaltungen: jeweils 19.00 Uhr
- Seniorenkarneval: 14.00 Uhr
- Kinderfasching: 14.30 Uhr

Sa. 24.01.2015	1. Veranstaltung
So. 25.01.2015	Seniorenkarneval
Sa. 31.01.2015	2. Veranstaltung
Fr. 06.02.2015	3. Veranstaltung
Sa. 07.02.2015	4. Veranstaltung
So. 08.02.2015	Kinderfasching
Fr. 13.02.2015	5. Veranstaltung
Sa. 14.02.2015	6. Veranstaltung
Sa. 21.02.2015	7. Veranstaltung



Vorbestellungen nimmt Reinhard Nestler
unter **Telefon: 03 46 71 / 6 46 21** entgegen
Wir sind auch im Internet präsent: www.wccrotblau.de

Veranstaltungskalender der Gemeinde Kyffhäuserland

Januar			
24.01.	19:00 Uhr	Abendveranstaltung WCC	OT Bendeleben
25.01.		Klostervesper	OT Göllingen
25.01.	14:00 Uhr	Seniorenkarneval	OT Bendeleben
31.01.	19:00 Uhr	Abendveranstaltung WCC	OT Bendeleben
Februar			
06.02.	19:00 Uhr	Abendveranstaltung WCC	OT Bendeleben
07.02.	19:00 Uhr	Abendveranstaltung WCC	OT Bendeleben
08.02.	14:30 Uhr	Kinderfasching	OT Bendeleben
13.02.	19:00 Uhr	Abendveranstaltung WCC	OT Bendeleben
14.02.	19:00 Uhr	Abendveranstaltung WCC	OT Bendeleben
21.02.	19:00 Uhr	Abendveranstaltung WCC	OT Bendeleben
22.02.	19:00 Uhr	Klostervesper	OT Göllingen
28.02.		Winterführung mit Biwak Sonderführung	OT Göllingen

(Kartenverkauf für die Abendveranstaltungen des WCC bei Reinhard Nestler unter Tel. 034671 64621)

Bekanntmachungen der Gemeinde

Bekanntgabe der Beschlüsse

Ratssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kyffhäuserland vom 17. Dezember 2014

Beschluss-Nr.: 01-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates bestätigen einstimmig die Tagesordnung mit den eingebrachten Änderungen

Beschluss-Nr.: 02-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates bestätigen einstimmig die Niederschrift der 12. öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kyffhäuserland vom 12.11.2014 mit den eingebrachten Änderungen

Beschluss-Nr.: 03-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2014 „Wohnbebauung Rückeroder Weg“ im Ortsteil Hachelbich

Beschluss-Nr.: 04-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen über die Billigung und Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2014 „Wohnbebauung Rückeroder Weg“ im Ortsteil Hachelbich

Beschluss-Nr.: 05-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2014 „Wohnbebauung Mühlweg/Bahnhofstraße“ im Ortsteil Hachelbich.

Beschluss-Nr.: 06-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Billigung und Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2014 „Wohnbebauung Mühlweg/Bahnhofstraße“ im Ortsteil Hachelbich

Beschluss-Nr.: 07-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig über die Vergabe zum Einbau neuer Innentüren in der Mietwohnung Tillenbornstraße 6 im Ortsteil Bendeleben.

Beschluss-Nr.: 08-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich bei einer Enthaltung über die Vergabe des Bauhauptgewerkes Sanierung Kindertagesstätte „Zappelfrösche“ im Ortsteil Göllingen zur Vorbereitung der Fördermaßnahme.

Beschluss-Nr.: 09-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich bei einer Enthaltung über die Vergabe der Sanitärinstallation Sanierung Kindertagesstätte „Zappelfrösche“ im Ortsteil Göllingen zur Vorbereitung der Fördermaßnahme.

Beschluss-Nr.: 10-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich bei einer Enthaltung über die Vergabe der Elekt-

roarbeiten zur Sanierung Kindertagesstätte „Zappelfrösche“ im Ortsteil Göllingen zur Vorbereitung der Fördermaßnahme.

Beschluss-Nr.: 11-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig bei einer Enthaltung über die Vergabe des Bauhauptgewerkes im Rahmen der Fördermaßnahme Kinderbetreuungsfinanzierung 2014 Sanierung Kindertagesstätte „Zappelfrösche“ im Ortsteil Göllingen.

Beschluss-Nr.: 12-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich bei einer Enthaltung über die Vergabe der Tischlerarbeiten im Rahmen der Fördermaßnahme Kinderbetreuungsfinanzierung 2014 Sanierung Kindertagesstätte „Zappelfrösche“ im Ortsteil Göllingen.

Beschluss-Nr.: 13-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich bei einer Enthaltung über die Vergabe der Sanitärinstallation im Rahmen der Fördermaßnahme Kinderbetreuungsfinanzierung 2014 Sanierung Kindertagesstätte „Zappelfrösche“ im Ortsteil Göllingen.

Beschluss-Nr.: 14-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich bei einer Enthaltung über die Vergabe der Elektroarbeiten im Rahmen der Fördermaßnahme Kinderbetreuungsfinanzierung 2014 Sanierung Kindertagesstätte „Zappelfrösche“ im Ortsteil Göllingen.

Beschluss-Nr.: 15-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich bei einer Enthaltung über die Vergabe der Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Rahmen der Fördermaßnahme Kinderbetreuungsfinanzierung 2014 Sanierung Kindertagesstätte „Zappelfrösche“ im Ortsteil Göllingen.

Beschluss-Nr.: 16-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich über die Vergabe zur Fällung einer Linde auf dem Friedhof im Ortsteil Göllingen.

Beschluss-Nr.: 17-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich über Aufwandsentschädigung als Stauwärter

Beschluss-Nr.: 18-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich über die Vergabe von Pflanzenlieferungen im Rahmen der Fördermaßnahme Sanierung Kaskade Schlosspark Bendeleben

Beschluss-Nr.: 19-13/2014

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates beschließen mehrheitlich über die Vergabe der Lieferung von 2 Parkbänken im Rahmen der Fördermaßnahme Sanierung Kaskade Schlosspark Bendeleben

Satzung

über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland (Straßenreinigungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 12.11.2014 mit Beschluss-Nr.: 04-12/2014 die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

Die nachstehend abgedruckte Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland (Straßenreinigungssatzung) wurde mit dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 19.12.2014 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Satzung

über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 12.11.14 mit Beschlussnummer 04-12/2014 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Rasen und Pflanzflächen, Böschungen, Stützmauern und ähnliches, die nach der Grundstücksgrenze an die Straße anschließen,
- f) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Hintereinander zur erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrter Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Vorderliegergrundstück, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut, Laub und sonstigen Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören sowie die Säuberung der Gossen bzw. Rinnen, Gräben und Durchlässe.

(3) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(4) Rasen und Pflanzflächen, Böschungen, Stützmauern und ähnliches sind vom Unrat und groben Verschmutzungen zu be-

freien. Die Reinigungspflicht umfasst auch das Mähen des Rasens und das Beseitigen des Straßenbaumlaubes, sofern vorhanden. Während der Vegetationsphase ist der Rasen monatlich zu mähen.

(5) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Bessprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) Der Straßenkehrriech bzw. die von der Straße entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Als Reinigungsfläche gelten die Teile des Gehweges und der Fahrbahn der öffentlichen Straße, die sich zwischen den Endpunkten der zur Straße angrenzenden Grundstücksseite aus senkrecht bis zur Straßenmitte befinden. Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, gilt dies für jede der jeweils angrenzenden Grundstücksseiten.

Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach S. 1 auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich der Straßenkreuzung, bis zur jeweiligen Straßenmitte.

Bei Plätzen ist außer dem Gehweg ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so erstreckt sich die zu reinigende Fläche des Abs. 1 bis zum Mittelstreifen der dem Grundstück angrenzenden Fahrbahnseite.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist der durch Vermessung räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist (Buchgrundstück).

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich zu reinigen.

(2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

Die Bestimmungen dieser Satzung über die Reinigung der in § 2 Abs. 2 genannten Straßenteile und über die Reinigung der Überwege gelten auch für die Gemeinde Kyffhäuserland, sofern diese Verpflichtete im Sinne des § 3 Abs. 1 ist.

III. WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei der Grundstücksfläche des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks maßgebend ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende geräumte Fläche vor den Nachbargrundstücken bzw. der Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(5) Auf ein Freihalten der Abflusssrinnen ist zu achten.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit ab 07.00, an Sonn- und Feiertagen für die Zeit ab 09.00 und tagsüber bis 20.00 Uhr.

(vgl. ThürOVG im Urteil vom 10.11.2008 - AZ. 4 U 552/08)

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß §§ 19 Abs. 1 S. 4 und 5 und § 19 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde Kyffhäuserland.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- nicht regelmäßig seiner Reinigungspflicht nach § 7 nachkommt,

3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Gemeinde kann zur Durchsetzung dieser Satzung Verwaltungszwangmaßnahmen nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) erlassen (Zwangsgeld, Ersatzvornahme). Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden.

§ 14

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kyffhäuserland, 05.01.2014

Hoffmann
Bürgermeister



Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

TF - Teilfläche

Ortsteil Badra		
Bezeichnung	Straße	Flurstück
Dorfgemeinschaftshaus	Badraer Hauptstraße	336/125
Freiwillige Feuerwehr	Landstraße	232/2
Kindertagesstätte	Lehmgrube	162/2, 162/6, 162/8
Bushaltestelle	Staatsstraße	162/4
Grünanlage	Ecke Staatsstraße/Badraer Hauptstraße	163/2, 164/2
Sportplatz (Außengelände)	Im See	TF 895
5 Fußgängerbrücken	Badraer Bach	233/1
Ortsteil Bendeleben		
Fußweg Am Hang	Zur Ölmühle	TF 549
Ortsteileingang	Schlossstraße	TF 246
Bushaltestelle	Schlossstraße	TF 222
Orangerie	Burgstraße	TF 249
Kirchgelände	Burgstraße	TF 249
Grünanlage	Ecke Lehdenstraße Burgstraße	TF 55
Freiwillige Feuerwehr / Friedhof	Burgstraße	TF 130
Gemeindverwaltung	Neuendorfstraße	311/1
Dorfgemeinschaftshaus	Kirchstraße	185
Dorfplatz	Kirchstraße	TF 205, 210, 158, 159
Ortsteil Hachelbich		
Stützpunkt Bauhof	Mühlweg	720
Am Waldbad	Am Waldbad	776/2
Freiwillige Feuerwehr	Ecke Backhausstraße/ Trödlergasse	168, 169/3
Gaststätte	Lindenstraße	90
Bushaltestelle	Berkaer Weg/Filzbergstraße	780/1
Kindertagesstätte	Rückeroder Weg	17
Ortsteil Günserode		
Kleine Stützmauer	Wippertalstraße	TF 118/1
Große Stützmauer	Wippertalstraße	TF 118/1
Zur Haimburg bis Spritzenhaus	Wippertalstraße	TF 118/1
Treppen Gemeinde und Bürgerhaus	Wippertalstraße	TF 118/1
Friedhof	Wippertalstraße	TF 118/1
Bushaltestelle	Wippertalstraße	TF 118/1
In der Wiese	Wippertalstraße / In der Wiese	TF 118/1
an der Hecke bis Mühlgasse links	Wippertalstraße / Mühlgasse	TF 118/1
Ortsteil Göllingen		
Kriegerdenkmal bis einschließlich Gemeindeverwaltung	Göllinger Hauptstraße	128, 129
Dorfgemeinschaftshaus, Stützpunkt Bauhof	Ecke Göllinger Hauptstraße/ An der Wipper	127, 125
Kindertagesstätte	Klosterstraße	121/15, 121/11
Weberpöatz	Göllinger Hauptstraße	110, 112
Heimathaus	Göllinger Hauptstraße	58
Bushaltestellen	Göllinger Hauptstraße	796/547
Göllinger Hauptstraße 51 bis 52	Göllinger Hauptstraße	83
Göllinger Hauptstraße 78 bis 79	Göllinger Hauptstraße	TF 595/2
Göllinger Hauptstraße 77 bis 78 a	Göllinger Hauptstraße	TF 594
Göllinger Hauptstraße 81 bis 84	Göllinger Hauptstraße	TF 796/547, 595/1
Göllinger Hauptstraße ab 83 bis AWG	Ecke Göllinger Hauptstraße/ Seegaer Straße	TF 609/8, 598/2, 550/3
Göllinger Hauptstraße ab 85 bis Seegaer Straße 1	Ecke Göllinger Hauptstraße/ Seegaer Straße	TF 598/4, 598/1
Schachtberg bis Alter Weinberg 8	Alter Weinberg	595/1, 417/2
Am Schacht 09	Am Schacht	TF 380/316

Bushaltestelle Schacht	Am Schacht	TF 417/2
Am Schacht zwischen 07 bis 13	Am Schacht	TF 324/313
Friedhof	Mönchsweg	TF 590, 292/173
Mönchsweg 07	Mönchsweg	121/11
Ortsteil Rottleben		
Bushaltestelle Seegaer Weg	Seegaer Weg	TF 761/688
Bushaltestelle Unterdorf	Unterdorf	TF 528/196
Dorfgemeinschaftshaus	Unterdorf	411/195
Ortsteilverwaltung	Bahnhofstraße	364/164
Grünanlage „Rumpler“	Bahnhofstraße	444/164
Kirchgelände	Barbarossastraße	581/194
Grundstück Barbarossastraße 23	Barbarossastraße	421/178
Grünanlage Unterdorf	Unterdorf	TF 528/196
Friedhof	Bachfeld	862/624
Ortsteil Seega		
Ortsteilverwaltung	Zur Arnsburg	125
Kindertagesstätte	Zur Arnsburg	27
Rentnertreff	Zur Arnsburg	31,00
Dorfgemeinschaftshaus	Zur Arnsburg	127/2
Kirchhof	Zur Arnsburg	1
Bushaltestelle	Zur Arnsburg	775/31
Plattenweg Feldstraße	Am Füller	702
Friedhof	Hirtenstraße	461
Sportplatz	Göllinger Straße	606/1
Teilfläche Hirtenstraße	Hirtenstraße	268/41
Ortsteil Steinhaleben		
Dorfgemeinschaftshaus	Ecke Torstraße/ Bendelebener Straße	257/80, 325/79
Bushaltestelle	Torstraße	181/3
Kindertagesstätte	Bendelebener Straße	552/291, 291/6
Friedhof	Sperlingsberg	553/2
Kirchgarten	Kelbraer Straße	423/106
Dorfplatz	Gutshof	104/6, 104/8, 104/16, 104/28
Bushaltestelle	Bendelebener Straße	336/291

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2014 „Wohnbebauung Rückeroeder Weg“ im OT Hachelbich nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2014 „**Wohnbebauung Rückeroeder Weg**“ im Ortsteils Hachelbich nach § 2 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Vorentwurf liegt in der Zeit vom

02.02.2015 - 16.02.2015

während der Sprech- und Öffnungszeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland, Bendeleben, Neuendorfstraße 3, öffentlich aus, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Zeitgleich wird gemäß § 4, Abs. 1 und 2 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Sprech- und Öffnungszeiten der Gemeinde Kyffhäuserland:

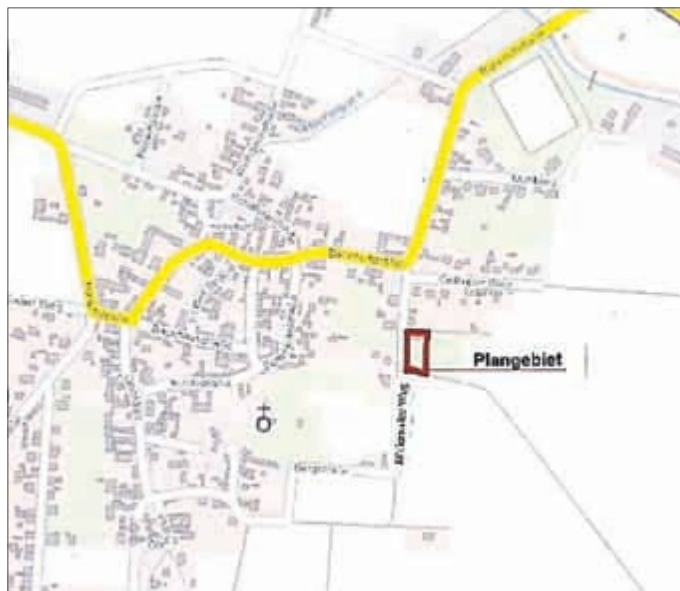
Montag 9.00 - 12.00
Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00

Für alle Bürger besteht die Möglichkeit, sich in den vorgenannten Zeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Kyffhäuserland deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeiten des Planes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bendeleben, 06.01.2015

K. Hoffmann
Bürgermeister



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2014 „Wohnbebauung Mühlweg/Bahnhofstraße“ im OT Hachelbich nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2014 „Wohnbebauung Mühlweg/Bahnhofstraße“ im Ortsteils Hachelbich nach § 2 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Vorentwurf liegt in der Zeit vom

02.02.2015 - 16.02.2015

während der Sprech- und Öffnungszeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland, Bendeleben, Neuendorfstraße 3, öffentlich aus, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Zeitgleich wird gemäß § 4, Abs. 1 und 2 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Sprech- und Öffnungszeiten der Gemeinde Kyffhäuserland:

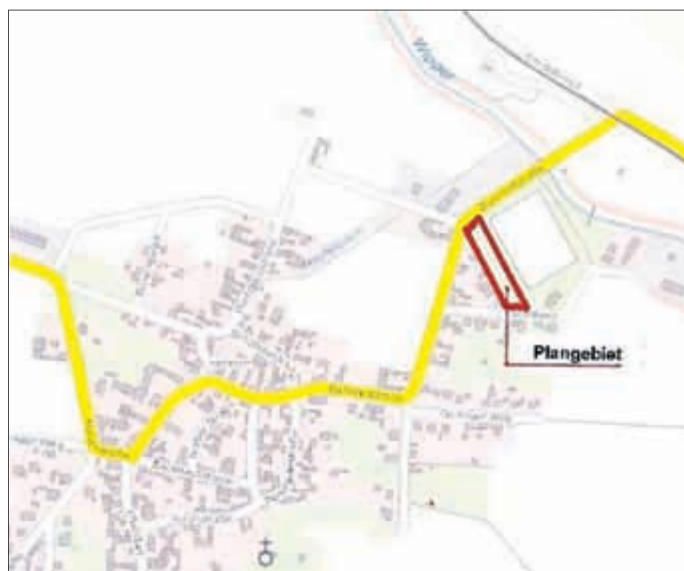
Montag,	9.00 - 12.00
Dienstag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00

Für alle Bürger besteht die Möglichkeit, sich in den vorgenannten Zeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Kyffhäuserland deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeiten des Planes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bendeleben, 06.01.2015

K. Hoffmann
Bürgermeister



Bürgerinformation



des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes zur Wechselung von Wassermesseinrichtungen

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband führt die Wechselungen der Trinkwassermesseinrichtungen (Wasserzähler) auf Grundlage der jeweils gültigen Fassungen der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V), dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung an den hiervon betroffenen Anlagen durch.

Mit Wechselung der Messeinrichtungen wird sichergestellt, dass die zulässigen Fehlergrenzen eingehalten werden.

Die Monteure des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes weisen sich mit Betriebsausweis aus. Die turnusmäßige Wechselung der Messeinrichtung ist **nicht** kostenpflichtig.

Wir bitten unsere Kunden, die Messeinrichtungen zutrittsfrei zu halten.

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband
Sitz Artern
Bartels
Werkleiter

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2015

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2014 und 3. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2015 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. **Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel** je Tier 4,20 Euro
2. **Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel**
 - 2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 6,00 Euro
 - 2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro
3. **Schafe und Ziegen**
 - 3.1 Schafe bis 9 Monate je Tier 0,10 Euro
 - 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate je Tier 1,00 Euro
 - 3.3 Schafe über 18 Monate je Tier 1,00 Euro
 - 3.4 Ziegen bis 9 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.5 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.6 Ziegen über 18 Monate je Tier 2,30 Euro
4. **Schweine**
 - 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung
 - 4.1.1 weniger als 20 Sauen je Tier 1,20 Euro
 - 4.1.2 20 und mehr Sauen je Tier 1,60 Euro
 - 4.2 Ferkel bis 30 kg je Tier 0,60 Euro
 - 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
 - 4.3.1 weniger als 50 Schweine je Tier 0,90 Euro
 - 4.3.2 50 und mehr Schweine je Tier 1,20 Euro
- Absatz 4 bleibt unberührt.
5. **Bienenvölker** je Volk 1,00 Euro
6. **Geflügel**
 - 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne je Tier 0,07 Euro
 - 6.2 Junghennen bis 18 Wochen

	einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner	
	einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2015 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2015 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2015 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2015 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von

Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2015 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2015 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2015 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2015 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2014 und 3. Dezember beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2015 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 13. Oktober 2014 und 4. Dezember 2014 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 5. Dezember 2014

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, dem 20. Februar 2015. Beiträge von Vereinen sind bis zum 6. Februar 2015 einzureichen unter: Gemeinde Kyffhäuserland, - Amtsblatt -, Neuendorfstraße 3, 99707 Kyffhäuserland (Fax: 660-30; E-Mail: info@kyffhaeuserland.de; Internet: www.kyffhaeuserland.de).

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Dienst- und Sprechzeiten der Gemeinde Kyffhäuserland

Anschrift:

Gemeinde Kyffhäuserland
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Sprech- und Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Bei Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Sprechzeiten Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Das Bau- und Ordnungsamt ist jeweils nur mit einer Mitarbeiterin besetzt.

Für Terminabsprachen außerhalb der Sprechzeiten, vorherige telefonische Rücksprache erforderlich.

Sprechzeiten Bürgermeister Gemeinde Kyffhäuserland:

Dienstag: 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Telefonnummern

Einwahl - Zentrale..... 034671/660-0
Fax..... 034671/660-30
E-Mail info@kyffhaeuserland.de
Internet www.kyffhaeuserland.de

Vorwahl 034671

Bürgermeister 660-10
Sekretariat 660-11
Hauptamtsleiter 660-12
Personal/Landeserziehungsgeld 660-14
Personal; Friedhofsverwaltung..... 660-15
Einwohnermeldeamt 660-25
Finanzverwaltung - Amtsleiterin 660-24
Kasse..... 660-28 oder 660-29
Steuern..... 660-23
Mieten und Pachten..... 660-23
Bau- und Ordnungsverwaltung..... 660-18
Bauverwaltung 660-21
Ordnungsverwaltung..... 660-20

Sprechzeitenreglung der Ortsteilbürgermeister

Ortsteil Badra

Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Bendeleben

Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Göllingen

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Günserode

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Hachelbich

Montag..... 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Rottleben

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Seega

Dienstag 17.00 bis 19.00 Uhr

Ortsteil Steinhaleben

Montag..... 17.00 bis 18.00 Uhr

Polizeiinspektion Kyffhäuser

Kontaktbereichsbeamter POM Boretzki
Telefon: 034671/55588 oder PI Sondershausen 03632/6610

Sprechzeiten in der Gemeinde Kyffhäuserland

Dienstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 11.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Aus den Ortsteilen

Ortsteil Badra

Kreisschau für Rassegeflügel

im Dorfgemeinschaftshaus Badra am 12. bis 13. Dezember 2014

Am zweiten Wochenende im Dezember führte der RGZ Sondershausen zusammen mit dem RGZ Badra die diesjährige Kreisschau für Rassegeflügel durch. Obwohl Badra schon immer ein sehr aktiven Rassegeflügelverein (besteht seit 1923!) besitzt, war es in den letzten Jahren in Sachen „Präsentation unseres Hobby in der Öffentlichkeit!“ etwas ruhig geworden. Die vielen Besucher - nicht nur aus Badra - belegen, dass die Geflügelzucht und -haltung in unserem ländlichen Umfeld immer noch einen hohen Stellenwert besitzt!

An dieser Stelle möchte ich mich - auch im Namen aller Vereinsmitglieder - bei unserem Bürgermeister Herrn Hoffmann, sowie dem Ortsteilbürgermeister Herrn Bertuch für die großzügige Unterstützung, nicht nur bei der Planung und Ausrichtung der diesjährigen Kreisschau herzlich bedanken.

Für das Jahr 2015 sind natürlich im RGZ Badra wieder einige Veranstaltungen geplant u.a. wie schon seit mehreren Jahren im Juni üblich das Hähne krähen am Dorfgemeinschaftshaus in Badra. Dazu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Detlef Preiß
1. Vorsitzender RGZ Badra

Am 08.01.2015 feierte unser langjähriges Vereinsmitglied Herr Karl Ose seinen 70. Geburtstag.

Dazu gratulieren dir deine Vereinsfreunde des RGZ Badra recht herzlich und wünschen dir viel Gesundheit, sowie weiterhin viel Freude mit unserem gemeinsamen Hobby.

Detlef Preiß
1. Vorsitzender im Namen aller Mitglieder des RGZ Badra

Heilig-Abend in Badra



Auch in diesem Jahr haben die Kinder des Ortsteiles Badra ein wunderschönes Krippenspiel mit Text und Instrumenten aufgeführt.

Etwa 230 Besucher wurde in unserer Kirche die Weihnachtsbotschaft vermittelt.

Ein herzliches Dankeschön an die Eltern, welche die Vorbereitungen unterstützt haben.

Besonders Frau Kristina Reinboth gilt unser Dank, die in unermüdlichem Fleiß noch für schöne Kostüme gesorgt hat.

Allen Einwohnern ein gesundes neues Jahr.

Elfriede Barche

Ortsteil Bendeleben



Zeige Blut spende Mut!

Sei Blutspender. Denn auch Du könntest mal auf eine Blutspende angewiesen sein.

Persönlich. Für. Sicher.

ITMS
www.gibtes.de

EINLADUNG ZUR BLUTSPENDE in Bendeleben

Montag, 23. Februar 2015

von 16:30 Uhr bis 19:30 Uhr

**Achtung-Ausweichobjekt!!! Orangerie
Burgstr. 4**

Werden auch Sie Blutspender. Mit Ihrer Blutspende helfen Sie Menschen in Not. Vieleicht bringen Sie sogar Freunde oder Bekannte mit zum Blutspendetermin! Werden Sie Lebensretter - denn Blutspenden lohnen sich! Reichhaltiger Spendereiz, kostenfreie Blutgruppebestimmung, persönlicher Unfallhilfe- und Blatransferpass, Gesundheitscheck zu jeder Blutspende, regelmäßige Aktivitäten und viele weitere Überraschungen warten auf Sie. Blutspendepass und Personaldokumente (mit Lichtbild) nicht vergessen!

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH

Albert-Schwitzer-Str. 10, 98507 SUHL, Telefon 03681 370-0

Blutspendeterminale und Spendorte der nächsten 4 Wochen: [www.BLUTSPENDE123.de](#)

Informationen zur Plasmaspende: [www.PLASMASPENDE123.de](#)

Alle Blut- und Plasmaspenden werden im eigenen Unternehmen in Suhl/Thüringen verarbeitet!

Ortsteil Göllingen

Kindertagesstätte „Zappelfrösche“

Weihnachtsfeier mit buntem Kinderprogramm

Mittlerweile gehören auch im Ortsteil Göllingen seit einigen Jahren ein paar Programmpunkte in der Vorweihnachtszeit einfach dazu. Nachdem also bereits vor zwei Wochen der öffentliche Weihnachtsmarkt stattgefunden hatte, herrschte am Freitag buntes Treiben auf dem Saal der Klosterschänke. Hier hatte nämlich die örtliche Kindertagesstätte „Zappelfrösche“ ihre Weihnachtsfeier.

Nach einem Programm, bei dem die Kinder beispielsweise in Schneemann-, Rentier- oder Engelskostümen steckten und gemeinsam mit ihren Erzieherinnen fröhliche Weihnachtslieder anstimmten, führten einige Eltern ein Märchen auf. Auch dies ist mittlerweile Tradition. In diesem Jahr konnten sich die Kinder und ihre Gäste „Frau Holle“ ansehen, was wieder sehr aufwendig gestaltet wurde. Anschließend gab es für alle Gäste Kaffee, Kuchen, Würstchen, Glühwein und allerlei anderes. Die Vorfreude bei den Kindern war aber kaum noch zu bremsen, denn der Nikolaus hatte sich einen Tag vor seinem eigentlichen Ehrentag angekündigt. Als es dann endlich soweit war, sagte jeder ein kurzes Weihnachtsgedicht auf, bevor es das Geschenk gab. Fast jeder bekam einen individuellen kleinen Teddybären, den die Eltern bei einem vorangegangenen Bastelabend für den Nikolaus gestaltet hatten - die Überraschung war perfekt gelungen. Für weihnachtliche Hintergrundmusik sorgte ein Elternteil. Als der Nikolaus dann alle Geschenke überreicht hatte, gingen leider auch schon viele Familien wieder nach Hause. Einige blieben aber noch, die Kinder konnten gemeinsam spielen und die Eltern ein gemütliches Beisammensein genießen - was will man mehr?



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland

Herausgeber: Gemeinde Kyffhäuserland
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Herr U. Pätz, erreichbar unter der Anschrift der Gemeinde Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3 in 99707 Bendeleben (Tel.: 034671/66012; Fax: 034671/66030; Mail: info@kyffhaeuserland.de)

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Die großen und kleinen Zappelfrösche möchten sich an dieser Stelle noch einmal besonders bei allen fleißigen Helfern und Mitwirkenden für diese gelungene Veranstaltung bedanken.

Text: Celine Appenrodt



Für weihnachtliche Veranstaltungen wurde vor einiger Zeit das Lied „Die Räder vom Bus die roll'n dahin“ umgeschrieben. Foto: Robert Hastung



Die Eltern spielten für ihre Kinder das Märchen „Frau Holle“ und kamen mit der liebevollen Bühnengestaltung sehr gut an. Foto: Celine Appenrodt

Wir gratulieren

Die Gemeinde Kyffhäuserland gratuliert

Ortsteil Badra

- | | | |
|-----------|--------------------------|--------------------|
| am 21.01. | Frau Irmtraut Stegmann | zum 89. Geburtstag |
| am 23.01. | Frau Regina Schwabe | zum 69. Geburtstag |
| am 24.01. | Frau Ursula Kartheuser | zum 83. Geburtstag |
| am 30.01. | Herr Günther Weber | zum 65. Geburtstag |
| am 31.01. | Frau Elisabeth Römer | zum 81. Geburtstag |
| am 31.01. | Frau Christine Stegmann | zum 67. Geburtstag |
| am 02.02. | Herr Gerhard Benkenstein | zum 65. Geburtstag |
| am 05.02. | Herr Horst Endrulat | zum 76. Geburtstag |
| am 09.02. | Frau Erika Bernsdorf | zum 90. Geburtstag |
| am 10.02. | Herr Heinz Teichmann | zum 85. Geburtstag |
| am 11.02. | Herr Hilmar Koch | zum 78. Geburtstag |
| am 11.02. | Herr Lothar Hörhold | zum 74. Geburtstag |
| am 17.02. | Frau Regina Barche | zum 66. Geburtstag |

Ortsteil Bendeleben

- | | | |
|-----------|------------------------|--------------------|
| am 16.01. | Frau Ingeburg Heise | zum 85. Geburtstag |
| am 18.01. | Herr Heinz Rothe | zum 90. Geburtstag |
| am 18.01. | Herr Horst Widdra | zum 67. Geburtstag |
| am 20.01. | Frau Ruth Bohnert | zum 80. Geburtstag |
| am 26.01. | Frau Lia Bartsch | zum 79. Geburtstag |
| am 26.01. | Frau Renate Meklenburg | zum 71. Geburtstag |
| am 27.01. | Herr Karl-Heinz Werner | zum 89. Geburtstag |
| am 31.01. | Frau Gudrun Große | zum 68. Geburtstag |



- | | | |
|-----------|--------------------------|--------------------|
| am 02.02. | Frau Ute Fischer | zum 70. Geburtstag |
| am 04.02. | Herr Willy Schlotte | zum 87. Geburtstag |
| am 04.02. | Frau Gisela Pfeiffer | zum 66. Geburtstag |
| am 05.02. | Frau Johanna Teichmüller | zum 87. Geburtstag |
| am 08.02. | Frau Edith Diefert | zum 94. Geburtstag |
| am 13.02. | Frau Marga Himpel | zum 65. Geburtstag |
| am 14.02. | Frau Käthe Kratz | zum 88. Geburtstag |
| am 17.02. | Frau Margot Neuse | zum 75. Geburtstag |
| am 19.02. | Frau Ingrid Weise | zum 78. Geburtstag |

Ortsteil Göllingen

- | | | |
|-----------|----------------------------|--------------------|
| am 18.01. | Herr Ewald Berger | zum 84. Geburtstag |
| am 20.01. | Herr Franz Kohl | zum 85. Geburtstag |
| am 26.01. | Frau Inge Rosner | zum 80. Geburtstag |
| am 28.01. | Frau Karla Finke | zum 72. Geburtstag |
| am 29.01. | Frau Brunhilde Bergmann | zum 79. Geburtstag |
| am 08.02. | Herr Harald Riemann | zum 74. Geburtstag |
| am 11.02. | Frau Waltraud Schnellhardt | zum 84. Geburtstag |
| am 11.02. | Herr Hans Jürgen Schobeß | zum 70. Geburtstag |

Ortsteil Günserode

- | | | |
|-----------|-------------------------|--------------------|
| am 17.01. | Frau Ruth Nadler | zum 78. Geburtstag |
| am 26.01. | Herr Horst Großstück | zum 77. Geburtstag |
| am 31.01. | Herr Günter Eller | zum 73. Geburtstag |
| am 07.02. | Frau Adelheid Röder | zum 88. Geburtstag |
| am 09.02. | Herr Reiner Böttcher | zum 76. Geburtstag |
| am 10.02. | Herr Helmut Carl | zum 81. Geburtstag |
| am 14.02. | Frau Rosemarie Böttcher | zum 74. Geburtstag |

Ortsteil Hachelbich

- | | | |
|-----------|------------------------|--------------------|
| am 18.01. | Frau Irmilinde Schultz | zum 73. Geburtstag |
| am 19.01. | Herr Gerhard Herles | zum 73. Geburtstag |
| am 22.01. | Herr Klaus Rebling | zum 75. Geburtstag |
| am 23.01. | Herr Arno Noffke | zum 85. Geburtstag |
| am 26.01. | Frau Annelie Ose | zum 67. Geburtstag |
| am 27.01. | Herr Werner Veit | zum 73. Geburtstag |
| am 28.01. | Frau Uta Erfurth | zum 65. Geburtstag |
| am 31.01. | Frau Doris Siewert | zum 67. Geburtstag |
| am 08.02. | Herr Manfred Hendrich | zum 75. Geburtstag |
| am 10.02. | Frau Brunhilde Hyna | zum 83. Geburtstag |
| am 15.02. | Frau Martha Göllert | zum 79. Geburtstag |
| am 17.02. | Herr Gerd Körbs | zum 75. Geburtstag |



Ortsteil Rottleben

- | | | |
|-----------|-----------------------|--------------------|
| am 16.01. | Herr Manfred Wönicker | zum 77. Geburtstag |
| am 17.01. | Frau Anita Raue | zum 87. Geburtstag |
| am 17.01. | Frau Sonja Schönemann | zum 79. Geburtstag |
| am 20.01. | Herr Dietfried Otto | zum 65. Geburtstag |
| am 23.01. | Herr Erich Brückner | zum 68. Geburtstag |
| am 24.01. | Herr Armin Fübler | zum 71. Geburtstag |
| am 25.01. | Frau Hannelore Landes | zum 67. Geburtstag |
| am 25.01. | Herr Otto Knoll | zum 66. Geburtstag |
| am 04.02. | Frau Barbara Crethien | zum 68. Geburtstag |
| am 05.02. | Frau Ilona Korte | zum 68. Geburtstag |

Ortsteil Seega

- | | | |
|-----------|---------------------------|--------------------|
| am 18.01. | Frau Stefanie Koch | zum 76. Geburtstag |
| am 22.01. | Herr Reinhard Setzepfandt | zum 81. Geburtstag |
| am 24.01. | Frau Annemarie Muth | zum 74. Geburtstag |
| am 25.01. | Frau Lieselotte Wölke | zum 76. Geburtstag |
| am 30.01. | Herr Dietmar Guba | zum 69. Geburtstag |
| am 02.02. | Frau Astrid Hecker | zum 71. Geburtstag |
| am 04.02. | Frau Anneliese Wechsung | zum 85. Geburtstag |
| am 04.02. | Herr Harald Wenkel | zum 70. Geburtstag |
| am 14.02. | Frau Brigitte Spens | zum 85. Geburtstag |
| am 18.02. | Frau Erna Elsmann | zum 69. Geburtstag |

Ortsteil Steinhaleben

- | | | |
|-----------|--------------------------|--------------------|
| am 26.01. | Frau Christa Vollrodt | zum 69. Geburtstag |
| am 28.01. | Frau Margard Keil | zum 79. Geburtstag |
| am 31.01. | Frau Helga Krause | zum 78. Geburtstag |
| am 01.02. | Frau Helga Morgenstern | zum 87. Geburtstag |
| am 05.02. | Herr Manfred Koch | zum 81. Geburtstag |
| am 06.02. | Herr Günter Schellknecht | zum 78. Geburtstag |
| am 09.02. | Frau Gudrun Grosche | zum 66. Geburtstag |
| am 18.02. | Frau Johanna Breitkopf | zum 86. Geburtstag |

Aus Vereinen und Einrichtungen



Kostenlose Erfinderberatung bei der IHK Erfurt - Hier finden Sie die Termine für das I. Quartal 2015

Auch im neuen Jahr wird von der Industrie- und Handelskammer Erfurt kostenlose „Erfinderberatung“ angeboten. Hier gibt es für kleinere Mitgliedsunternehmen und freie Erfinder die Gelegenheit, sich von einem Patentanwalt über Schutzrechte wie Patent, Gebrauchsmuster, Marke und Geschmacksmuster informieren zu lassen.

Wo? IHK Erfurt, Raum A2.11, Arnstädter Straße 34
Wann? 05.02.2015, 15:00 bis 17:00 Uhr
 05.03.2015, 15:00 bis 17:00 Uhr

Die Nachfrage ist sehr groß, daher ist eine vorherige Anmeldung unbedingt erforderlich. Als Ansprechpartnerin der IHK Erfurt steht Ihnen Frau Frenzel unter Telefon 0361 3484-260 oder frenzel@erfurt.ihk.de

IHK-Info: Kostenlose Beratung zu Fragen der Unternehmensnachfolge

Auch im neuen Jahr bietet das NUN - Netzwerk Unternehmensnachfolge Nordthüringen einmal im Quartal Sprechtag an. Möchten Sie sich neuen Aufgaben widmen, ein neues Unternehmen gründen, oder sich in den wohl verdienten Ruhestand begeben? Kompetente Vertreter des Netzwerkes stehen in persönlichen Gesprächen zur Klärung anstehender Fragen im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge zur Verfügung. Diese Beratung ist kostenlos.

Der nächste Beratersprechtag findet am Donnerstag, dem 5. Februar 2015, in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr im Regionalen Service-Center Nordhausen der IHK Erfurt, Wallrothstraße 4, statt.

Zur Koordination ist eine **vorherige Terminabsprache im RSC Nordhausen der IHK Erfurt unter Telefon 03631 908210** unbedingt erforderlich.

Udo Rockmann
 Leiter Regionales Service-Center



Ausblick 2015: Das ändert sich für Energieverbraucher

Verbraucherzentrale erklärt, was Haushalte jetzt wissen müssen

Neues Jahr, neue Regeln - auch 2015 ändert sich für Energieverbraucher einiges. Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen, erklärt, was für private Haushalte wichtig wird.

- **Stromkosten:** Die Ökostrom-Umlage wird 2015 erstmals leicht sinken, von 6,24 auf 6,17 Cent pro Kilowattstunde. Die Strompreise könnten folgen - ob und um wie viel, liegt jedoch im Ermessen des einzelnen Stromanbieters.
- **Haushaltsgeräte:** Im Laufe des Jahres 2015 werden weitere Bestimmungen aus der europäischen Ökodesign- und der Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie wirksam. So muss das EU-Energielabel nun auch beim Onlinehandel mit abgebildet werden. Zudem erhalten erstmals auch Dunstabzugshauben ein EU-Energielabel, die Kennzeichnung für Backöfen wird angepasst. Für Kaffeemaschinen, Kochplatten, Dunstabzugshauben, Backöfen und alle Geräte mit einem Netzwerkanschluss (also z.B. Drucker, Modems

etc.) gelten zudem künftig strengere Anforderungen an den Stromverbrauch.

- **Heizungsanlagen:** Gleich mehrere Neuerungen betreffen die Betreiber von Heizungsanlagen. Standard-Öl- und Gasheizkessel müssen künftig ausgetauscht werden, wenn sie älter als 30 Jahre sind. Für Ein- und Zweifamilienhausbesitzer gilt die Pflicht jedoch nur, wenn das Haus nach dem 1.2.2002 bezogen wurde. Ferner gelten auch für Heizkessel, Kombiboiler und Warmwasserbereiter ab dem 26.9.2015 verschärfte Effizienzanforderungen und eine Kennzeichnungspflicht mit dem EU-Energielabel.
- **Dämmung:** Begehbbare oberste Geschossdecken müssen spätestens ab dem 31.12.2015 ausreichend gedämmt sein. Ausgenommen sind Ein- und Zwei-Familienhäuser, die die Eigentümer bereits vor dem 1.2.2002 selbst bewohnt haben, sowie oberste Geschossdecken, die bereits einen sogenannten „Mindestwärmeschutz“ haben.
- **Energiekennwerte:** Die Angabe von Energiekennwerten in Immobilienanzeigen ist bereits seit Mai 2014 Pflicht. Ab 1.5.2015 gilt die Verletzung dieser Pflicht jedoch als Ordnungswidrigkeit
- **Energieberatung:** Die Vor-Ort-Beratung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführkontrolle (BAFA) wird überarbeitet und verbessert, der Geltungsbereich wird erweitert. Die neuen Regeln gelten ab 1.3.2015.

Bei allen Fragen zum effizienten Einsatz von Energie in privaten Haushalten hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter **0800 - 809 802 400** (kostenfrei). **In Artern findet die Beratung im „Haus der Hilfe“ in der Fräuleinstraße 12 statt.** Eine Terminvereinbarung für Artern ist auch möglich unter **0361-555140**. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Für Rückfragen und nähere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Ramona Ballod, Referatsleiterin Energie, Bauen, Nachhaltigkeit
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

